



Themen im Plenum

90. bis 91. Plenarsitzung | 22. bis 23. Oktober 2019

1. Hochschulzulassung
2. Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum
3. Sportwetten durch private Anbieter – Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag
4. Änderungen im Landesfinanzausgleichsgesetz
5. Modernisierung des Rettungsdienstgesetzes
6. Erhebung von Entgelten für die Vorhaltung von Löschwasser
7. Regulierung von Unterrichtsausfall
8. 30 Jahre Mauerfall – Verhältnis der Landesregierung zu Opfern der kommunistischen Gewaltherrschaft
9. Rheinbrücken



© Landtag RLP / T. Silz

1. Hochschulzulassung

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drs. 17/9763 -

ZWEITE BERATUNG
22.10.2019

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im Dezember 2017 entschieden, dass das Verfahren zur Studienplatzvergabe im Fach Medizin teilweise nicht mit der Verfassung vereinbar ist (siehe [WID-Kompakt Nr. 17/41 vom 22.12.2017](#)). In seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht Vorgaben zur Studienplatzvergabe gemacht. Sie sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden.

Der Entwurf sieht eine Neuregelung der Zulassung in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen **Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie** vor. So entfällt die bisherige Wartezeitquote. Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Lebensplanung auf diese Quote ausgerichtet haben, gibt es eine Übergangslösung. Die Abiturbestenquote wird von 20 auf 30 Prozent erhöht. Zusätzlich wird eine Eignungsquote von 10 Prozent eingeführt. Durch Landesrecht können weitere Auswahlkriterien eingeführt werden, zum Beispiel neu entwickelte Studieneignungstests. Für das Übergangssystem rechnet die Landesregierung mit Kosten in Höhe von rund 650.000 Euro im Jahr 2019 und von rund 590.000 Euro im Jahr 2020.

2. Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drs. 17/10082 -

ERSTE BERATUNG
22.10.2019

Die Versorgung der Bevölkerung mit **angemessenem und bezahlbarem Wohnraum** gestaltet sich gerade in den Ballungsräumen auch in Rheinland-Pfalz schwierig. Mit ihrem Gesetzentwurf möchte die Landesregierung den Gemeinden mit Wohnraummangel deshalb ermöglichen, **Zweckentfremdungssatzungen** zu erlassen. Mit ihrer Hilfe sollen die Gemeinden verhindern können, dass **Wohnraum in Gewerberaum umgewandelt, abgerissen, leer stehen gelassen oder an Touristinnen und Touristen vermietet** wird. Die Gemeinden können die anderweitige Nutzung von einer Genehmigung abhängig machen – vorausgesetzt, der Wohnraummangel lässt sich nicht auf andere Weise mit zumutbaren Mitteln und in angemessener Zeit beseitigen, beispielsweise durch Ausweisung von Wohngebieten im Bebauungsplan oder durch die Wohnraumförderung. Die Satzungen dürfen höchstens fünf Jahre gelten. Ist die Satzung weiterhin erforderlich, kann sie erneut erlassen werden.

Die Gemeinden beurteilen dem Entwurf zufolge selbst, ob in ihrem Gemeindegebiet ein **Wohnraummangel** besteht. Bei Gemeinden, die durch Landesverordnung zur Einführung der sogenannten Mietpreisbremse ermächtigt sind, spricht ein starkes Indiz dafür, dass sie zum Erlass solcher Satzungen berechtigt sind. Für Wohnraummangel spricht auch, wenn die Kaufpreise und Mieten deutlich stärker steigen als im bundesweiten Durchschnitt, wenn die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundesweiten Durchschnitt deutlich übersteigt, wenn die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit Wohnraum geschaffen wird oder wenn geringer Leerstand bei großer Nachfrage herrscht.

Das Gesetz ermächtigt die Gemeinden, unter anderem bei den **Betreiberinnen und Betreibern von Internetportalen** wie Airbnb **Auskünfte** einzuholen. So soll dem Problem begegnet werden, dass auf Onlineportalen oft keine genauen Angaben zur Lage der Wohnung gemacht werden und die Anbieter lediglich unter einem Vornamen auftreten.

Ist Wohnraum zweckentfremdet und gibt es hierfür keine gesetzlich anerkannte Rechtfertigung, so kann die Gemeinde ein **Bußgeld** von bis zu 50 000 Euro verhängen und anordnen, dass der Wohnraum **wieder Wohnzwecken zugeführt** wird.

3. Sportwetten durch private Anbieter – Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drs. 17/10286 -

ERSTE BERATUNG
22.10.2019

Am 1. März 2019 haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den Dritten Glücksspieländerungsvertrag beschlossen. Er verfolgt das Ziel, **Sportwetten durch private Anbieter** zu ermöglichen. Bereits zum 1. Juli 2012 wurde das **staatliche Wettmonopol** für eine **Experimentierphase** von zunächst sieben Jahren aufgehoben. Diese Experimentierphase gilt nach einem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz bis zum 30. Juni 2021 fort. Ursprünglich sollte eine **begrenzte Zahl von 20 Konzessionen** an private Sportwettenveranstalterinnen und -veranstalter vergeben werden. Die Erteilung der Konzessionen wurde jedoch gerichtlich auf nicht absehbare Zeit aufgeschoben. Mit dem Dritten Glücksspieländerungsvertrag wird die Höchstzahl von 20 Sportwettenkonzessionen ersatzlos gestrichen. Ein

Auswahlverfahren ist damit nicht mehr erforderlich. Künftig kann **jeder Sportwettenanbieter** auf Antrag eine **Konzession** erhalten, wenn er die qualitativen Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrags erfüllt.

Mit dem Erlass des Gesetzes soll die nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderliche **Zustimmung des Landtags** zu dem Dritten Glücksspieländerungsvertrag herbeigeführt werden.

4. Änderungen im Landesfinanzausgleichsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drs. 17/10287 –

ERSTE BERATUNG
22.10.2019

Für die Qualitätsverbesserung im Bereich der Kindertagesbetreuung und zum Ausgleich der Integrations- und Asylbewerberkosten stellt der **Bund den Ländern** in den Jahren 2018 bis 2022 **zusätzliche Mittel** zur Verfügung. Dies geschieht im Rahmen des Finanzausgleichs durch geänderte Umsatzsteuerfestbeträge (§ 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern).

Die **Kommunen** werden üblicherweise im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an diesen Landeseinnahmen beteiligt. Vorliegend sehen aber das KiTa-Zukunftsgesetz und das Landesaufnahmegesetz **spezielle Regelungen** zur Beteiligung der Kommunen an diesen Umsatzsteuermitteln vor. Um eine **zusätzliche, nicht vorgesehene Beteiligung** der Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu **verhindern**, soll das Landesfinanzausgleichsgesetz in § 5 geändert werden. Gleichzeitig soll eine Neufassung dieser Bestimmung die **Lesbarkeit** erleichtern.

5. Modernisierung des Rettungsdienstgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drs. 17/10288 –

ERSTE BERATUNG
23.10.2019

Mit dem Entwurf eines **Landesgesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes** reagiert der Landesgesetzgeber unter anderem auf Änderungen des europäischen und nationalen **Vergaberechts**. Die neuen Regelungen sehen grundsätzlich vor, dass **Sanitätsorganisationen** als nicht-staatliche Leistungserbringer eine Konzession nur nach vergaberechtlichen Regelungen erhalten können. Das europäische Vergaberecht eröffnet jedoch die Möglichkeit, Rettungsdienstleistungen, die von Hilfsorganisationen erbracht werden, **vom Anwendungsbereich** des Vergaberechts **freizustellen**. Von dieser Möglichkeit soll durch den Gesetzentwurf Gebrauch gemacht werden.

Daneben berücksichtigt der Entwurf den neuen Beruf der **Notfallsanitäterin** und des **Notfallsanitäters**. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sollen künftig in der Regel **nur Fahrten auf dem direkten Weg** zwischen dem jeweiligen Aufenthaltsort der Patientin oder des Patienten und der nächst erreichbaren geeigneten Behandlungsmöglichkeit erlaubt sein. Außerdem werden die Vorschriften zur **Finanzierung der Notarztversorgung** vollständig neu gestaltet.

6. Erhebung von Entgelten für die Vorhaltung von Löschwasser

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drs. 17/10298 -

ERSTE BERATUNG

23.10.2019

Der Entwurf sieht **Klarstellungen der Gesetzeslage** (Kommunalabgabengesetz [KAG], Landeswassergesetz [LWG], Brand- und Katastrophenschutzgesetz [LBKG]) vor. So soll deutlich gemacht werden, dass die Kommunen die Kosten der Vorhaltung von Löschwasser in Wasserversorgungsanlagen durch die Erhebung von Entgelten decken können. Die Entgelte können gegenüber den Eigentümern und dinglichen Nutzungsberechtigten derjenigen Grundstücke erhoben werden, denen aufgrund der Wasserversorgungssatzung ein Anschluss- und Nutzungsrecht vermittelt wird (§ 8 Abs. 1 Satz 2 KAG n.F.). Ferner soll klargestellt werden, dass zu den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen auch die Aufwendungen für Einrichtungen und Anlagen zur Vorhaltung von Löschwasser gehören (§ 9 Abs. 1 Satz 3 KAG n.F.). Des Weiteren soll verdeutlicht werden, dass die Vorhaltung von Löschwasser eine **Pflichtaufgabe zur öffentlichen Wasserversorgung** ist, soweit sie mit den Wasserversorgungseinrichtungen und –anlagen verbunden ist (§ 48 Abs. 1 Satz 2 LWG n.F.). Dieser Teil der Löschwasservorhaltung soll zudem klarstellend aus den **gemeindlichen Aufgaben im Brandschutz** ausgenommen werden (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBKG n.F.).

Hintergrund für die geplanten Klarstellungen des Gesetzgebers ist ein **Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. März 2019** (Az.: 6 A 10460/18.OVG). Das Gericht hatte darin festgestellt, dass die Einstellung von Kosten für die Löschwasservorhaltung in die Ermittlung der Höhe der Wassergebühren rechtswidrig ist.

7. Regulierung von Unterrichtsausfall

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der CDU

- Drs. 17/9474 -

BESPRECHUNG

23.10.2019

Temporärer Unterrichtsausfall sei unvermeidbar, so die Landesregierung. Lehrkräfte erkrankten beziehungsweise könnten aus dienstlichen oder privaten Gründen nicht den regulär vorgesehenen Unterricht erteilen. Der **temporäre Unterrichtsausfall** sei von insgesamt **835 PES-Schulen** für das Schuljahr 2017/2018 erhoben worden. Erfasst worden sei auch, in welchem Umfang die Regulierung des Unterrichtsausfalls durch externe Kräfte, durch Mehrarbeit sowie durch selbstbestimmtes Lernen der Schülerinnen und Schüler erfolgte. Regulierungen durch Klassenzusammenlegungen, Verwendung von Förderstunden oder die Mitführung von Klassen würden unter dem Begriff „Umorganisation“ zusammengefasst. Für die **nicht an PES teilnehmenden Schulen** werde jeweils im zweiten Schulhalbjahr für den Zeitraum von einer Woche der temporäre Unterrichtsausfall erhoben. Dabei sei von Schulen jedoch nicht nach der Art der Regulierung unterschieden worden, sondern neben dem nicht planmäßig erteilten Unterricht lediglich die Regulierung summarisch dargestellt worden.

Im Juli 2019 hat die Landesregierung dem Landtag ihren **Bericht** zum temporären Unterrichtsausfall an PES-Schulen im 1. Schulhalbjahr 2018/2019 und an Nicht-PES-Schulen im Schuljahr 2018/2019 vorgelegt (Drs. 17/9718, siehe auch WID-Themen der Woche Nr. 17/111 vom 12.09.2019).

8. 30 Jahre Mauerfall – Verhältnis der Landesregierung zu Opfern der kommunistischen Gewaltherrschaft

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD
- Drs. 17/9661 -;

BESPRECHUNG
23.10.2019

Der Landesregierung sind keine **Opferverbände** bekannt, die sich in Rheinland-Pfalz in besonderer Weise der Aufarbeitung der kommunistischen Gewaltherrschaft widmen. Bisher sei zudem kein Verband mit der Bitte um gemeinsame Gedenkveranstaltungen an die Landesregierung heran getreten. Die Landesregierung plane keine Veranstaltungen anlässlich des 30. Jahrestages des Mauerfalls. Dies geschehe insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei Rheinland-Pfalz um kein unmittelbares ehemaliges Grenzland handele. Andere Bundesländer verführen ebenso.

Die **Zuständigkeit** für die Zusammenarbeit mit Gedenkstätten und Institutionen, die an das Unrecht in der ehemaligen DDR erinnern, liegt nach Auffassung der Landesregierung bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

9. Rheinbrücken

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD
- Drs. 17/9741 -

BESPRECHUNG
23.10.2019

In der Regel alle drei Jahre werden Brücken einer **Bauwerksprüfung** unterzogen. Sie erhalten dann eine Zustandsnote, die nach einer **bundeseinheitlichen Richtlinie** ermittelt wird. Für Brücken in der Verantwortung des Bundes wurden Noten zwischen 1,9 – 3,0 (etwa für die Rheinbrücke Worms/Nibelungenbrücke [B 47]) und 2,9 – 3,5 (etwa für die Rheinbrücke Schierstein [A 643]) vergeben.

Von einer schlechten Zustandsnote kann jedoch nicht automatisch auf Art und Umfang der Schäden oder auf die Standsicherheit von Brücken geschlossen werden, betont die Landesregierung. Denn auch kleine Schäden – wie beispielsweise an Brückengeländern – könnten zu einer schlechten Zustandsnote führen, ohne dass die Standsicherheit beeinträchtigt sei.

Bei der Festlegung und Ausführung von Sanierungsmaßnahmen ist nach Angaben der Landesregierung die **Erhaltung der Verkehrssicherheit**, der **Standsicherheit** und der **Dauerhaftigkeit** maßgebend. Bauteile wie Geländer, Lager oder Übergangskonstruktionen werden demnach erneuert, wenn ihre Lebensdauer abgelaufen ist. Dabei wird versucht, mehrere Schäden in einer Instandsetzungsmaßnahme zusammenzufassen, um die **Wirtschaftlichkeit** zu gewährleisten und die **baustellenbedingten Verkehrsbehinderungen** möglichst gering zu halten. Dies kann der Landesregierung zufolge dazu führen, dass die Brücke zwischenzeitlich eine schlechtere Zustandsnote erhält.